

2. Änderung der Wahlordnung der TH Wildau [FH]

Aufgrund § 60 i.V.m. § 62 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10 Nr. 35) hat der Senat der TH Wildau [FH] am 27. Juni 2011 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Wahlordnung der TH Wildau [FH] vom 11. April 2007 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] 4/2007) zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2010 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] 34/2010) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„von der Wahlkommission“ wird ersetzt durch „vom Wahlvorstand“.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„sechs“ wird ersetzt durch „zwölf“.

§ 23 Abs. 3 bis 7 werden gestrichen.

Die Absätze 8 bis 11 werden neu nummeriert in 3 bis 6

§ 23 Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

„der Wahlkommission“ wird ersetzt durch „des Wahlvorstandes“.

§ 23 Abs. 4 (neu) wird wie folgt ergänzt:

Nach dem zweiten Absatz wird eingefügt: „Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

§ 23 Abs. 6 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl des/der Vizepräsidenten erfolgt nach der Wahl des Präsidenten. Der/die Vizepräsident/in wird auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis der der Hochschule angehörigsten hauptberuflichen Professoren vom Senat gewählt. Der/die Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er/sie die Ja-Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates erhält.“

§ 25 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Wahl des Dekans und des Prodekanen ist entsprechend §§ 70 (1) und 71 (1) BbgHG von den Fachbereichsräten wie folgt zu verfahren:
- (2) Zunächst erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Fachbereichsrats auf Wahlvorschlag des Präsidenten die Wahl zum Dekan.
- (3) Ist die Wahl des Vorgeschlagenen zum Dekan nach drei Wahlgängen gemäß § 71 Abs. 1 BbgHG nicht erfolgreich, wird der Präsident vom Gremium um einen anderen Wahlvorschlag gebeten.
- (4) Wird ein Dekan gewählt und ist er Mitglied des Gremiums, so erlischt dadurch dessen Mitgliedschaft im Gremium und der Nachrücker gem. § 22 wird in das Gremium aufgenommen.

- (5) Erst danach erfolgt, sofern anstehend, auf Wahlvorschlag des Dekans die Wahl zum Prodekan. Ist die Wahl des Vorgeschlagenen zum Prodekan nach drei Wahlgängen gemäß § 71 Abs. 1 BbgHG nicht erfolgreich, wird der Dekan vom Gremium um einen anderen Wahlvorschlag gebeten.
- (6) Wird ein Prodekan gewählt und ist er Mitglied des Gremiums, so erlischt dadurch dessen Mitgliedschaft im Gremium und der Nachrücker gem. § 22 wird in das Gremium aufgenommen.
- (7) Die Amtszeit der Dekane und der Prodekane beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Prodekane endet in jedem Fall mit der Amtszeit der Dekane.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 16.08.2011



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident